

Stadtverwaltung Trier
- Stadtplanungsamt -

Trier, den 27. Januar 1969

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan BO 11 -
zwischen Bundesbahnlinie,
Hermesstraße, Charlotten-
straße und Olewiger Straße
(gemäß § 9 Abs. 6 BBauG)

I. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Betroffen sind alle Grundstücke, die zwischen der Charlottenstraße und der Bundesbahnstrecke Trier-Saarbrücken liegen; einschließlich Bundesbahngelände.

II. Begründung

Beim Umbau des Verkehrsknotenpunktes Kaiserthermen werden Teile des Betriebsgrundstückes an der Olewiger Straße in Anspruch genommen. Wegen der bedeutenden Lage des Grundstückes ist dieses im rechtsverbindlichen Bebauungsplan BO 10 (Knotenpunkt Kaiserthermen) als öffentliche Fläche ausgewiesen. Mit Rücksicht auf die Belange des Betriebes soll diese Ausweisung geändert werden mit dem Ziel einer geordneten baulichen Nutzung. Die Fläche wird in das Plangebiet des BO 11 einbezogen, das mit Rücksicht auf die vorhandene Bebauung als Mischgebiet insgesamt ausgewiesen wird.

III. Bodenordnung

Die für den öffentlichen Bedarf erforderlichen Flächen sollen im Wege einer freien Vereinbarung erworben werden; gelingt dies nicht, so ist ein Enteignungsverfahren durchzuführen.

IV. Kosten

Bei der Durchführung des Bebauungsplanes entstehen voraussichtlich keine Kosten.

Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe von der Stadt Entschädigungen zu zahlen sind, kann erst im Laufe der Verhandlungen ermittelt werden.

Der Oberbürgermeister

